

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V_BLw_9/65

in der Landwirtschaftssache

des Architekten Georg R [REDACTED] in F [REDACTED],
M [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Architekten Tete R [REDACTED] in F [REDACTED],
M [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Lindemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 10. Dezember 1964 wird auf Kosten des Antragstellers, der dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 20 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die unverheirateten Zwillingenbrüder Deert und Jacob R. aus T. waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Hofes in T. in Größe von 52,3038 ha und eines Hofes in Kating in Größe von 41,2958 ha. Durch Vertrag vom 1. Juli 1919 setzten sie sich dahin auseinander, daß

Jacob R. [REDACTED] Alleineigentümer des Hofes in T. [REDACTED], Deert R. [REDACTED] Alleineigentümer des Hofes in K. [REDACTED] wurde. Beide Besitzungen wurden beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes Erbhöfe und sind jetzt Höfe im Sinne der Höfeordnung. Im Jahre 1936 wurden die in P. [REDACTED] gelegenen Ländereien der Zwillingbrüder in der Weise aufgeteilt, daß 11,4857 ha dem Hof in K. [REDACTED] und der Rest dem Hof in T. [REDACTED] zugewiesen wurden. Außerdem fielen an den T. [REDACTED] Hof noch 5,9179 ha Land in K. [REDACTED], so daß der Hof die jetzige Größe von 58,6994 ha erhielt.

Aus der Ehe der Eltern der Zwillingbrüder sind außer zwei verheirateten Töchtern noch drei Söhne hervorgegangen:

1. Amandus, geb. am [REDACTED] 1875, verstorben am [REDACTED] 1941. Sein ältester Sohn, der Bauer Teto R. [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1905, ist verheiratet und hat einen Sohn. Durch Übergabevertrag vom 27. September 1947 hat er einen etwa 75 ha großen Hof in W. [REDACTED] erworben.
2. Theodor, Architekt in F. [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1878, verstorben am [REDACTED] 1959. Er hat einen Sohn namens Teto, der Architekt ist (Antragsgegner).
3. Georg, Architekt in F. [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1888 (Antragsteller).

Auf Grund eines (unwirksamen) Beschlusses vom 18. Mai 1934, durch den das Anerbengericht in Garding den Zwillingbrüdern R. [REDACTED] die Genehmigung erteilte, sich gegenseitig zu Anerben auch dann einzusetzen, wenn der zum Anerben eingesetzte Bruder bereits einen Erbhof besitze, bestimmte Deert



13

R[REDACTED] in einem eigenhändigen Testament vom 8. Juni 1943 seinen Bruder Jacob zum Anerben und für den Fall, daß dieser Einsetzung nicht stattgegeben werden könne, seinen Bruder Theodor zum Anerben seines Erbhofes. Jacob R[REDACTED] errichtete ein entsprechendes Testament hinsichtlich des T[REDACTED]er Hofes zugunsten seines Zwillingsbruders Deert und bestimmte zum Ersatzerben seinen Neffen Tete R[REDACTED], den Sohn seines verstorbenen Bruders Amandus. Dieses Testament hat Jacob R[REDACTED] später vernichtet.

In einem Erbvertrag vom 8. März 1946 setzten die Zwillingsbrüder unter Bezugnahme auf den Beschluß des Anerbengerichts vom 18. Mai 1934 sich gegenseitig zu Anerben ein und bestimmten dazu folgendes:

"Die Einsetzung zu Anerben erfolgt derart, daß der Längstlebende von uns dann beide Erbhöfe besitzen soll. Die Vereinigung beider Erbhöfe ist jedoch nur eine vorübergehende. Bei dem nächsten Erbfall sollen die Erbhöfe getrennt auf gesetzliche Anerben vererbt werden (§ 42 III der Erbhoffortbildungsverordnung vom 30.9.1943). Und zwar bestimmen wir zum Anerben für den T[REDACTED]er Hof und das ganze P[REDACTED] Land unseren Neffen Tete R[REDACTED], Landmann, geboren am [REDACTED].1905, z.Zt. in Dänemark, und zum Anerben für den K[REDACTED] Hof und das ganze K[REDACTED] Land unseren Bruder Architekten Theodor R[REDACTED] in F[REDACTED]. An die Stelle eines der beiden nach uns eingesetzten Anerben soll dessen als Anerbe berufener Erbe treten."

Deert R[REDACTED] starb am [REDACTED] 1946. In einem notariell beglaubigten Schreiben an das Amtsgericht - Nachlaßgericht - vom 22. Oktober 1946 erklärte Jacob R[REDACTED] unter Hinweis auf den Erbvertrag vom 8. März 1946, daß er die Erbschaft nach seinem verstorbenen Bruder Deert ausschlage. Auf Grund eines

Hofffolgezeugnisses vom 24. Januar 1949 wurde Theodor R [REDACTED] am 19. Mai 1949 als Eigentümer des K [REDACTED] er Hofes im Grundbuch eingetragen. Der Antragsgegner hat den Hof von seinem verstorbenen Vater geerbt.

Am 22. Februar 1949 errichtete Jacob R [REDACTED] ein notarielles Testament, das folgenden Wortlaut hat:

"In dem Erbvertrag habe ich bestimmt, daß nach meinem Tode mein Neffe Tete R [REDACTED] mein Erbe sein soll. Ich hebe diese Bestimmung auf und bestimme im nachstehenden, wie es nach meinem Tode gehalten werden soll. Zu dieser Abänderung bin ich berechtigt. Mein Bruder und ich wollten durch den Erbvertrag lediglich sicherstellen, daß unsere beiden Höfe, solange einer von uns beiden lebte, in der Hand des Überlebenden bliebe. Wir haben jedoch nicht die Absicht gehabt, uns gegenseitig darüber Vorschriften zu machen, was für die Zeit nach dem Tode des Längstlebenden der einzelne über seinen Hof bestimmte. Wir waren uns nur darüber einig, daß beide Höfe unter allen Umständen der Familie erhalten bleiben sollten.

Nachdem mein Neffe Tete R [REDACTED] den Hof von P [REDACTED] in W [REDACTED] erhalten hat, wünsche ich nicht, daß er auch meinen Hof erhält. Beide Höfe zusammen machen über hundert Hektar aus. Es besteht die Gefahr einer ganzen oder teilweisen Enteignung. Mein Neffe Tete R [REDACTED] ist zudem nicht verheiratet, so daß ich den Verbleib des Hofes nicht übersehen kann.

Ich bestimme daher, daß mein Erbe mein Bruder der Architekt Georg R [REDACTED] in F [REDACTED] sein soll. Meinen Schwestern Sophie und Elisabeth vermache ich für die Dauer ihres Lebens die Nutznießung des P [REDACTED] Landes zu je 1/2.

Ich richte an meinen Neffen Tete R [REDACTED] die ausdrückliche Bitte, diesen meinen letzten Willen anzuerkennen."

Am [REDACTED] 1952 starb Jacob R[REDACTED].

In einem früheren Verfahren (LwH 121/52 AG Garding) hat der Bauer Tete R[REDACTED] beantragt, festzustellen, daß er nach dem Tode seines Bruders Jacob R[REDACTED] Hoferbe des T[REDACTED]er Hofes geworden sei, während Georg R[REDACTED] (Antragsteller) die Feststellung beantragt hat, daß der Hof in T[REDACTED] ihm als Hoferben zugefallen sei. Das Amtsgericht hat dem Antrag des Bauern Tete R[REDACTED] entsprochen. Auf die sofortige Beschwerde des Georg R[REDACTED] hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß Georg R[REDACTED] Hoferbe des Tatinger Hofes geworden sei. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Bauern Tete R[REDACTED] hat der Senat durch Beschluß vom 8. November 1955 (V BLw 22/55) zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Verfahren beantragt der Erbe des T[REDACTED]er Hofes, der Architekt Georg R[REDACTED], die Genehmigung der in dem Erbvertrag vom 8. März 1946 enthaltenen Verfügung über das zum K[REDACTED]er Hof gehörende P[REDACTED] Land, das nach dem Erbvertrag der Bauer Tete R[REDACTED] neben dem T[REDACTED]er Hof erhalten sollte. Der Antragsteller ist der Auffassung, daß der Erbfall nach Deert R[REDACTED] beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch nicht geregelt gewesen sei, weil die Bauernfähigkeit des zum Anerben des K[REDACTED]er Hofes eingesetzten Theodor R[REDACTED] nicht ohne weiteres festgestanden habe. Infolgedessen seien auf den Erbfall die Bestimmungen der Höfeordnung anzuwenden und für die Genehmigung der Verfügung über das P[REDACTED] Land die zur Zeit geltenden Grundstücksverkehrsvorschriften maßgebend. Über die Rechtsgültigkeit der Verfügung sei im Genehmigungsverfahren nicht zu entscheiden. Georg R[REDACTED] hat deshalb beantragt, die letztwillige Verfügung der Zwillingsbrüder R[REDACTED] vom 8. März 1946 zu genehmigen, soweit sie sich auf das P[REDACTED] Land in Größe von 11,4857 ha bezieht.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Genehmigungsantrages beantragt. Er hält die Verfügung über das Poppenbüller Land für unwirksam, weil der ganze Erbvertrag und damit auch die Landzuwendung nach dem Reichserbhofgesetz zu beurteilen sei, wonach Landvermächtnisse unzulässig gewesen seien.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die beantragte Genehmigung verweigert. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Die in dem Erbvertrag vom 8. März 1946 enthaltene Verfügung über die Zuwendung des P. [REDACTED] Landes an den zum Anerben bestimmten Bauern Tete R. [REDACTED] stellt sich als ein Vermächtnis des Deert R. [REDACTED] dar. Grundstücksvermächtnisse, die landwirtschaftliche Grundstücke betreffen, bedürfen nach geltendem Recht der Genehmigung nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes (§ 2) und, wenn es sich um einen Hof im Sinne der Höfeordnung handelt, der Zustimmung des Landwirtschaftsgerichts (§ 16 Abs. 1 HöfeO). Nach der Rechtsprechung des Senats ist im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren - von Ausnahmefällen abgesehen - die privatrechtliche Wirksamkeit des zugrunde-

liegenden Rechtsgeschäfts nicht zu prüfen. Nur bei offensichtlicher Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts kann die Genehmigung oder Zustimmung versagt werden. Die Berücksichtigung einer offensichtlichen Nichtigkeit beruht auf dem Grundsatz einer gesunden Prozeßökonomie, der es nicht zuläßt, das Gericht zu nötigen, eine für die Rechtsstellung der Beteiligten offensichtlich bedeutungslose Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen (Beschuß des Senats vom 22. September 1953, V BLw 53/53, RdL 1953, 326 mit Hinweis auf weitere Entscheidungen). Diese Rechtsauffassung liegt auch dem angefochtenen Beschuß zugrunde. Das Beschwerdegericht hat dem Vermächtnis wegen offensichtlicher Nichtigkeit die Genehmigung versagt. Der Nachprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren unterliegt deshalb lediglich die Frage, ob das Grundstücksvermächtnis unwirksam ist.

1. Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß die Erbfolge nach Deert R. nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes zu beurteilen ist. Erbfälle unterliegen grundsätzlich dem im Zeitpunkt des Erbfalles geltenden Recht. Dies gilt auch für einen Erbfall, der unter der Geltung des Erbhofrechts eingetreten ist (§ 58 Abs. 1 LVO). Die Erbfolge nach Deert R. richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes, es sei denn, daß ein unregelter Erbfall im Sinne des § 58 Abs. 2 LVO vorliegt, auf den rückwirkend die Vorschriften der Hofeordnung Anwendung finden. Nach § 58 Abs. 2 Buchst. a LVO, der hier allein in Betracht kommt, sind für einen unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes eingetretenen Erbfall die Bestimmungen der Hofeordnung maßgebend, wenn bei deren Inkrafttreten der Anerbe nicht oder noch nicht endgültig feststand. Einen solchen Fall hält das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum nicht für gegeben.

Der Senat hat bereits im Beschluß vom 8. November 1955 (V BLw 22/55) die Erbfolge nach Deert Rieve erörtert. Jacob Rieve schied danach gemäß § 23 Abs. 1 REG als Anerbe nach seinem Zwillingsbruder aus, weil er bereits einen Erbhof hatte und der Beschluß vom 18. Mai 1934, durch den das Anerbengericht den Zwillingsbrüdern die Genehmigung erteilt hatte, sich gegenseitig als Anerben einzusetzen, wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Reichserbhofgesetzes wirkungslos war. Das Anerbengericht konnte zwar nach § 42 Abs. 1 der am 1. Oktober 1943 in Kraft getretenen Erbhoffortbildungsverordnung auf Antrag des Erblassers oder des Anerben, der nach § 22 Abs. 1 REG ausschied, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erbfolge in einen weiteren Erbhof zulassen. Jacob R. hat jedoch auf dieses Antragsrecht verzichtet. Das Oberlandesgericht hat nämlich die Ausschlagungserklärung vom 22. Oktober 1946, wenn sie als Ausschlagung des Erbhofes gemäß § 29 REG keine Wirksamkeit erlangt haben sollte, ebenso wie in dem früheren Verfahren dahin gewürdigt, daß Jacob R. zu erkennen gegeben habe, er werde die Genehmigung zum Erwerb des K. Hofes niemals beantragen. Diese Auslegung ist, wie der Senat bereits in dem vorbezeichneten Beschluß vom 8. November 1955 ausgeführt hat, frei von Rechtsirrtum. Mit der Klarstellung, daß Jacob R. als Anerbe des K. Hofes ausschied, stand die Unwirksamkeit seiner Anerbenbestimmung endgültig fest. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde zu der Frage, ob und wann die Ausschlagungserklärung beim Amtsgericht oder Anerbengericht eingegangen ist, geben zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß, weil es für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, ob und aus welchen Gründen eine wirksame Ausschlagung des Erbhofes zu verneinen ist.

13

Das Beschwerdegericht hat auch geprüft, ob der Erbfall etwa deshalb ungeregelt gewesen sei, weil Zweifel an der Bauernfähigkeit des Theodor R. bestehen konnten. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Anerbe im Sinne des § 58 Abs. 2 Buchst. a LVO feststand oder nicht, kommt es, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach der Rechtsprechung des Senats darauf an, ob beim Inkrafttreten der Höfordnung eine klare Entscheidung über die Person des Anerben bei Kenntnis der Sach- und Rechtslage ohne weiteres möglich war. Das Beschwerdegericht hat diese Frage bejaht. Es führt dazu nach Darlegung des Werdegangs des Antragstellers und seines Bruders Theodor aus, die beiden Brüder hätten die gleiche Entwicklung durchlaufen und nach dem Vortrag des Antragstellers gegenseitig ihre Bauernfähigkeit nie in Zweifel gezogen. Das Oberlandesgericht kommt danach zu dem Ergebnis, daß Theodor R. die gleichen Fähigkeiten zur Bewirtschaftung eines Marschhofes erworben habe wie der Antragsteller und daß er deshalb in Bezug auf den von seinem Bruder Deert hinterlassenen Katinger Hof bauernfähig gewesen sei, zumal da auch die Kreislandwirtschaftsbehörde seine Bauernfähigkeit bejaht habe. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Die Rechtsbeschwerde hat hiergegen auch keine begründeten Einwendungen erhoben.

Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe überschen, daß, selbst wenn auf Grund der Ausschlagungserklärung der Erbfall nach Deert Rieve eine Regelung gefunden habe, diese Regelung nicht vollständig gewesen sei; denn der Erbvertrag habe noch weitere Bestimmungen über die Nachlaßregelung, insbesondere über die Verteilung des Landes auf beide Höfe, enthalten. Solange die Verteilung der Ländereien gemäß dem Erbvertrag nicht stattgefunden habe,

sei der Nachlaß noch nicht geregelt. Bei diesen Ausführungen übersieht die Rechtsbeschwerde, daß es für die Frage, ob ein Erbfall geregelt ist oder nicht, allein auf die Erbfolge ankommt.

2. Dem Beschwerdegericht ist auch darin zuzustimmen, daß, wenn der Erbfall nach Deert R. den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes unterliegt, der ganze Nachlaß nach Erbhofrecht abzuwickeln ist. Infolgedessen muß auch die Rechtswirksamkeit des Vermächtnisses nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes beurteilt werden (vgl. Lange/Wulff, HöfeO 5. Aufl. Anm. 286 mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung). Die Bedenken der Rechtsbeschwerde hiergegen vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen.

3. Das Oberlandesgericht hält das Grundstücksvermächtnis für unwirksam, weil nach dem Reichserbhofgesetz Vermächtnisse zu Lasten des Erbhofes nur im Rahmen der Regelung von Versorgungsansprüchen der Kinder oder des überlebenden Ehegatten zulässig gewesen seien, ein solcher Fall hier jedoch nicht vorliege.

Nach § 24 Abs. 1 REG konnte der Erblasser die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken. Die Verfügung über das P. Land stellte eine unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts dar, die auch mit Genehmigung des Anerbengerichts nicht wirksam werden konnte. Der Eigentümer eines Erbhofes war zwar nicht gehindert, durch Verfügung von Todes wegen die Versorgung der Abkömmlinge und des überlebenden Ehegatten im Rahmen des § 24 sowie der §§ 30 und 31 REG näher zu regeln (REHG 3, 135, 139). Eine solche Regelung war

jedoch, wenn sie über die in diesen Vorschriften bestimmten Grenzen hinausging, unzulässig und unwirksam. Der Rechtsbeschwerde ist allerdings zuzugeben, daß unter der Geltung des Erbhofrechts eine Landzuwendung an ein Kind zum Zwecke der Ausstattung nicht ausgeschlossen war. Nach der Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts (REHG 4, 275, 280 mit Hinweis auf weitere Entscheidungen) konnte jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen die Ausstattung eines Kindes durch Landzuteilung zugelassen werden. Einer Stellungnahme zu der Frage, ob eine Landzuwendung überhaupt durch Verfügung von Todes wegen angeordnet werden konnte oder ob hierzu gemäß § 37 Abs. 2 REG ein Veräußerungsvertrag (Übergabevertrag) erforderlich war (vgl. dazu Vogels, REG 4. Aufl. § 24 Anm. 6 Abs. 3; Wöhmann, REG 3. Aufl. § 24 Anm. 12 letzter Absatz; LEHG Cello EHRspr § 24 REG Nr. 2 und 6), bedarf es im gegenwärtigen Verfahren nicht, weil die in dem Erbvertrag vorgesehene Landabgabe nicht der Regelung von Versorgungsansprüchen diente, es sich vielmehr darum handelte, daß bestimmte Grundstücke von einem Erbhof abgetrennt und einem anderen Erbhof zugeteilt werden sollten. Eine Anwendung des § 27 Abs. 2 EHRV, der die Möglichkeit vorsah, daß einzelnen Teilen eines Erbhofes die Erbhofeigenschaft entzogen wurde, kam nach Lage der Sache nicht in Betracht.

Dem Beschwerdegericht ist deshalb darin zuzustimmen, daß das Grundstücksvermächtnis offensichtlich unwirksam war.

4. Die Rechtsbeschwerde mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell